

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Scheinast und Dr. Schellhorn betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz und das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz geändert werden

In der Haussitzung am 14. Dezember 2022 hat der Landtag einstimmig das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz beschlossen. Damit wird dem Land Salzburg gemeinsam mit den Gemeinden und Städten eine ausreichende Abgeltung der gestiegenen Personal- und Sachkosten im Sozialbereich, insbesondere auch in der Pflege, ermöglicht. Eine erfolgreiche Einigung zur Umsetzung dieser Finanzierung in diesen wichtigen Bereichen wurde mit Gemeindeverband und Städtebund erreicht. Durch die erforderlichen Neuberechnungen von Tarifen war aber eine Kundmachung von Verordnungen vor Jahresende nicht mehr möglich. Daher sollte durch eine Novellierung des Salzburger Sozialhilfegesetzes eine höchstens einmonatige rückwirkende Neufestsetzung ermöglicht werden, damit die Tarifobergrenzen-VO für Senior*innen-Wohnhäuser und die Tarif-VO für soziale Dienste ab 1. Jänner mit den neuen Tarifen gültig ist. Gleichzeitig sollen auch jene Gemeinden, die bereits aufgrund der zuvor vorgesehenen gesetzlichen Valorisierung Tarife für ihre Senior*innen-Wohnhäuser für das Jahr 2023 beschlossen haben, ermächtigt werden, diese Beschlüsse rückwirkend angepasst an die neuen Tarife zu ändern.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Februar 2023

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.

Dr. Schellhorn eh.

Gesetz vom XX.XX.XXXX, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz und das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 wird nach Abs 8 folgender Abs 8a eingefügt:

„(8a) Verordnungen gemäß den Abs 5 und 8 können mit höchstens einmonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden.“

2. Im § 22 Abs 6 wird angefügt: „Die Neufestsetzung kann mit höchstens einmonatiger Rückwirkung erfolgen.“

3. Dem § 61 wird folgender Abs 17 angefügt:

„(17) Die §§ 17 Abs 8a und 22 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetzes

Das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz, LGBl Nr 120/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Die Gemeinden werden ermächtigt, von ihnen bereits gefasste Beschlüsse, mit denen sie die Tarife für ihre Seniorenheime für das Jahr 2023 festgelegt haben, rückwirkend abzuändern, um eine zusätzliche Tarifierhöhung durch die Landesregierung gemäß der Ermächtigung des Abs 1 zu berücksichtigen.“

2. Im § 3, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) § 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2023 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die gesetzlichen Grundlagen für ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen der Landesregierung zur Neufestsetzung der Seniorenheimtarife und der anerkannten Kosten der Sozialen Dienste einerseits und für rückwirkende Gemeindebeschlüsse zur Festsetzung der Tarife für Seniorenheime für das Jahr 2023 andererseits geschaffen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung für den Bereich der „geschlossenen“ Sozialhilfe nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu keinen finanziellen Mehrkosten.

5. Gender Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Artikel I schafft eine allgemeine gesetzliche Grundlage für ein rückwirkendes Inkraftsetzen der Verordnungen zur Neufestsetzung der Seniorenheimtarife gemäß § 17 Abs 5 und Abs 8 und der anerkannten Kosten der Sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 6. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die entsprechenden Verordnungsverfahren für das Kalenderjahr 2023 nicht so rechtzeitig vor Jahresende 2022 abgeschlossen werden konnten, um ein Inkrafttreten der neuen Tarife bzw Kostensätze bereits zum 01.01.2023 zu ermöglichen, und auch die entsprechenden Verordnungsverfahren der vorangegangenen Jahre regelmäßig nur knapp rechtzeitig vor Jahresende abgeschlossen werden konnten.

Zu Artikel II:

Mit dem am 01.01.2023 in Kraft getretenen Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz wurde die Landesregierung ermächtigt, für das Jahr 2023 eine von der einschlägigen Bestimmung des § 17 Abs 8 S.SHG abweichende Erhöhung der Bestandteile der Seniorenheimtarife bis zu den Höchstsätzen von maximal 8,23 % für Personalaufwand hinsichtlich der Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten und von maximal 11% für Sachaufwand vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund werden die Tarife für die Senioren- und Seniorenpflegeheime gemäß der Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime, StF: LGBl Nr 38/2002, für 2023 von der Landesregierung entsprechend zusätzlich erhöht.

Da diese außerordentliche Erhöhung erst sehr kurzfristig fixiert werden konnte, begab es sich, dass manche Gemeinden für ihre Seniorenheime zu diesem Zeitpunkt für 2023 bereits deutlich geringere Tarife auf Basis der voraussichtlichen Werte für 2023 vor der zusätzlichen außerordentlichen Erhöhung gemäß Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz beschlossen hatten. Um solche Beschlüsse nun rückwirkend zum 01.01.2023 an die außerordentliche Erhöhung gemäß Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz anpassen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die mit dem gegenständlichen Initiativantrag geschaffen werden soll.